



Haushaltssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2026

Gemäß § 69 i. V. m. § 65 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I Nr. 8), wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15. Dezember 2025 folgende Haushaltssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2026 erlassen:

§ 1 Festsetzungen

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird wie folgt festgesetzt:

Festsetzung	EUR
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Erträge	86.039.620
Aufwendungen	88.908.560
<u>davon:</u>	
ordentliche Erträge	85.289.620
ordentliche Aufwendungen	88.358.180
außerordentliche Erträge	750.000
außerordentliche Aufwendungen	550.380
Gesamtergebnis	-2.868.940
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen	88.477.810
Auszahlungen	90.098.300
<u>davon:</u>	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	80.435.570
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	81.542.800
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	8.042.240
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	7.555.500
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.000.000
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	-1.620.490

§ 2 Haushaltssicherungskonzept

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.



§ 3 Steuerhebesätze

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

Steuerart	Festsetzung v.H.
Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	310
Grundsteuer B (Grundstücke)	450
Gewerbsteuer	370

§ 4 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 8.132.350 EUR festgesetzt.

§ 5 Kreditermächtigung

Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

§ 6 Wertgrenzen

1. Die Wertgrenzen ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr auf 2.500.000 EUR
und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1.000.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird wie folgt festgesetzt:

Kontengruppe	Bezeichnung	Wertgrenze
50	Personalaufwendungen	100.000 EUR
52	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	100.000 EUR
53	Transferaufwendungen	280.000 EUR
54	Sonstige ordentliche Aufwendungen	30.000 EUR
55	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	10.000 EUR
57	Bilanzielle Abschreibungen	70.000 EUR
59	Außerordentliche Aufwendungen	6.000 EUR
78	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	100.000 EUR
79	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	10.000 EUR



§ 7 Stellenbesetzung

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (KW) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe nicht mehr besetzt werden. Stellen, die 1 Jahr und länger nicht besetzt waren, dürfen nicht mehr besetzt werden. Jede Neueinstellung, d.h. externe Stellenbesetzung, sowie jede Entfristung befristeter Arbeitsverhältnisse bedarf der vorherigen Zustimmung der Kämmerin oder des Kämmerers.

§ 8 Fälligkeit Kleinbeträge Grundsteuer

Gemäß § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes wird hiermit bestimmt, dass bei der Erhebung der Grundsteuer Kleinbeträge bis zu einer Summe von 15,00 EUR am 15. August mit ihrem Jahresbetrag und solche von 15,01 EUR bis 30,00 EUR am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages fällig werden.

Neuruppin, den 18. Dezember 2025

Ruhle
Bürgermeister